

**Ordnung
für die Zulassung und Einschreibung
von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
(Einschreibeordnung)**

Vom 10 . Juli 2008

*in der Fassung der 10. Änderungsordnung vom 03. Mai 2016
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Nr. 04/2016 vom 10. Mai 2016,
S. 438)*

Aufgrund des § 76 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 1 und § 67 Abs. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Landesgesetz vom 9. Juli 2010 (GVBl. S.167), hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 17. Dezember 2010 die nachfolgende Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Einschreibeordnung) vom 10. Juli 2008 (Verwaltungsmitteilung Nr. 18/2008 vom 10. Juli 2008) beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zulassung, Einschreibung und Rechtsstellung der Studierenden
- § 2 Pflicht zur Einschreibung
- § 3 Bewerbung und Zulassung
- § 4 Fristen

Zweiter Abschnitt

Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Studiengang

- § 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Besondere Fälle der Hochschulzugangsberechtigung
- § 7 Zulassung von deutschen, ausländischen und staatenlosen Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen
- § 8 Zulassungsbescheid

Dritter Abschnitt

Einschreibung, Studiengangwechsel, Rückmeldung und Beurlaubung

- § 9 Allgemeine Voraussetzungen der Einschreibung
- § 10 Befristete oder vorläufige Einschreibung
- § 11 Teileinschreibung
- § 12 Einschreibung in mehrere Studiengänge

- § 13 Zweithörerschaft und Kooperationsstudierende
- § 14 Einschreibung von Promovendinnen und Promovenden
- § 15 Versagung der Einschreibung
- § 16 Vollzug der Einschreibung
- § 17 Studiengangwechsel, Fachsemestereinstufung
- § 18 Rückmeldung
- § 19 Beurlaubung
- § 20 Aufhebung der Einschreibung

Vierter Abschnitt

Postgraduale Studiengänge, Wissenschaftliche Weiterbildung, Gasthörerschaft und besondere Studienformen

- § 21 Postgraduale Studiengänge
- § 22 Wissenschaftliche Weiterbildung
- § 23 Gasthörerschaft
- § 24 Studium mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung für das Lehramt (Zertifikatsstudiengang)
- § 25 Frühstudierende, Vorklasse
- § 26 Besondere Zulassung zu Lehrveranstaltungen

Fünfter Abschnitt

Daten und Datenschutz

- § 27 Datenerhebung
- § 28 Datenübermittlung
- § 29 Auskunft über gespeicherte Daten
- § 30 Datenlöschung

Sechster Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 31 Form der Verwaltungsakte, Erlass weiterer Verwaltungsvorschriften
- § 32 In-Kraft-Treten

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zulassung, Einschreibung und Rechtsstellung der Studierenden

(1) Personen, die ein Studium mit dem Ziel des Erwerbs eines Abschlusses anstreben, werden auf Antrag nach ihrer Zulassung durch Einschreibung in die Hochschule aufgenommen (Immatrikulation). Durch die Einschreibung werden sie für die Dauer der Einschreibung Mitglied der Johannes Gutenberg-Universität Mainz gemäß § 36 HochSchG.

(2) Die Einschreibung erfolgt in der Regel für einen Studiengang. Studiengang im Sinne dieser Ordnung ist ein durch eine Prüfungsordnung geregeltes, in der Regel auf einen ersten oder einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss gerichtetes Studium eines Studienfaches, mehrerer Studienfächer oder, soweit dies aus kapazitären oder sonstigen administrativen Gründen erforderlich ist, eines im Rahmen einer Prüfungsordnung festgelegten Studienschwerpunkts. Sofern nichts anderes bestimmt ist, gilt für die oder den Studierenden ab dem Zeitpunkt der Ersteinschreibung, Neueinschreibung, Wiedereinschreibung oder eines Fachwechsels grundsätzlich die zum Zeitpunkt der jeweiligen Einschreibung für den Studiengang gültige Prüfungsordnung; eventuelle Zugangsregelungen der jeweiligen Prüfungsordnung sind für die Zulassung und Einschreibung anzuwenden.

(3) Die Einschreibung erfolgt für das auf der Zulassung angegebene Fachsemester; dies gilt nicht im Falle eines berufsrechtlich erforderlichen Zweitstudiums. Zulassungsbescheide für bundesweit zulassungsbeschränkte Studiengänge, die von der Stelle, die ein zentrales Vergabeverfahren von Studienplätzen durchführt, im Auftrag der Hochschule ausgestellt werden, richten sich grundsätzlich auf das 1. Fachsemester. Sofern die oder der Studierende an einer Hochschule in Deutschland in einem anderen Studiengang eingeschrieben war und dort Studien- und Prüfungsleistungen erbracht hat, die gemäß § 17 Abs. 4 anzuerkennen sind, kann die Einschreibung versagt werden, wenn das auf der Zulassung angegebene Fachsemester und das Fachsemester, in das die Einschreibung gemäß des Bescheides über die Fachsemestereinstufung zu erfolgen hat, nicht übereinstimmen. In neu eingeführten Studiengängen, die sich im Aufbau befinden, kann unabhängig von der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen aus einem Vorstudium eine Einschreibung nur in ein Fachsemester erfolgen, für das ein vollständiges Studienangebot vorliegt.

(4) Mit der Einschreibung wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber Angehöriger oder Angehöriger des Fachbereichs, der den gewählten Studiengang anbietet. Ist der gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fachbereichen zugeordnet, erfolgt die Zuordnung zum Fachbereich des ersten Faches des ersten Studiengang; die Studierende oder der Studierende kann schriftlich eine Änderung der Zuordnung vornehmen.

§ 2

Pflicht zur Einschreibung

(1) Die Teilnahme an Prüfungen sowie der Erwerb von Studiennachweisen im Deutschkurs, in grundständigen Studiengängen, konsekutiven Masterstudiengängen sowie in postgradualen Studiengängen gemäß § 21 setzt die Einschreibung in dem betreffenden Studiengang voraus; dies gilt nicht in folgenden Fällen:

- a) Teilnahme an Lehrveranstaltungen gemäß Absatz 7;
- b) Erbringen von Leistungen im Auslandsstudium während einer Beurlaubung gem. § 19 Abs. 7 Satz 3 i.V. m. § 19 Abs. 2 Nr. 4;
- c) Erbringen von Leistungen im Zertifikatsstudiengang nach Ablauf der Befristung gem. § 24 Abs. 2 Satz 3;
- d) Erbringen von Leistungen im Begleitstudium Lehramt nach Ablauf der Befristung gem. § 10 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 4 und § 24 Abs. 2 Satz 3.

(2) Personen, die eine Doktorarbeit oder vergleichbare wissenschaftliche Arbeit anfertigen, werden in der Regel als Promovendinnen und Promovenden eingeschrieben. Keine Einschreibung erfolgt, wenn sie aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HochSchG bereits Mitglied der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sind oder wegen einer Berufstätigkeit außerhalb der Johannes Gutenberg-Universität Mainz auf die Einschreibung verzichten. Nähere Einzelheiten zur Einschreibung als Promovendin oder Promovend sind in § 14 geregelt.

(3) Die Teilnahme am weiterbildenden Studium sowie an sonstigen Angeboten der Wissenschaftlichen Weiterbildung gemäß § 22 setzt die schriftliche Zulassung durch die Johannes Gutenberg-Universität Mainz voraus; eine Einschreibung kann erfolgen. Bei Gasthörerschaft (§ 23) erfolgt keine Einschreibung.

(4) Frühstudierende gemäß § 67 Abs. 4 HochSchG werden nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten zu Lehrveranstaltungen zugelassen, sofern ein entsprechendes Votum der Schule und ein befürwortendes Votum des Fachbereichs bzw. einer/s vom Fachbereich dafür Beauftragten vorliegt. Näheres hierzu ist in § 25 geregelt.

(5) Bewerberinnen und Bewerber mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung für das Lehramt sowie Bewerberinnen und Bewerber, die das Begleitstudium Lehramt absolvieren möchten, sind für die Teilnahme an den vorgeschriebenen fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen einzuschreiben. § 24 Abs. 2 ist anzuwenden.

(6) Sofern die gesetzlichen Grundlagen vorliegen, kann die Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Vorbereitung auf ein Masterstudium ein Master-Brückenkolleg einrichten. Bewerberinnen und Bewerber für dieses Kolleg werden nach Zulassung befristet eingeschrieben. Die näheren Einzelheiten regelt die Johannes Gutenberg-Universität Mainz in einer speziellen Satzung.

(7) Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen gemäß § 67 Abs. 1 Satz 4 HochSchG bleibt unberührt. Die Zulassung zu Prüfungen sowie der Erwerb qualifizierter Studiennachweise (Leistungsnachweise) oder Leistungspunkte ist nur zulässig, sofern

- a) in dem betreffenden Studiengang und für das betreffende Fachsemester, dem die Lehrveranstaltung und die Prüfung zugeordnet sind, keine Zulassungsbeschränkung besteht oder keine spezifischen Zugangsvoraussetzungen festgelegt sind, über die die Studierende oder der Studierende nicht verfügt,
- b) die für eine Teilnahme an der Lehrveranstaltung sowie dem Erbringen qualifizierter Studiennachweise erforderlichen Kapazitäten vollständig zur Verfügung stehen,
- c) die für eine erfolgreiche Teilnahme erforderliche Vorbildung besteht und
- d) das Studium der ordnungsgemäß eingeschriebenen Studierenden nicht beeinträchtigt wird.

Die Festlegung von Kontingenten für Teilnehmende, die nicht in dem betreffenden Studiengang eingeschrieben sind, sowie die Zulassung nach einem Prioritätenschema ist zulässig.

§ 3 Bewerbung und Zulassung

(1) Die Zulassung erfolgt aufgrund einer form- und fristgerechten Bewerbung.

(2) Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz bestimmt die Form der Bewerbung sowie Art und Form der ihr beizufügenden Unterlagen. Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber ist verpflichtet, die notwendigen Angaben zu machen und die erforderlichen Unterlagen einzureichen. Fremdsprachige Zeugnisse und Bescheinigungen, die nicht in Englisch oder Französisch ausgestellt sind, müssen ins Deutsch, hilfsweise ins Englische oder Französische übersetzt werden. Die Richtigkeit der Übersetzung muss beglaubigt werden. Zur Beglaubigung sind die deutschen diplomatischen Vertretungen oder eine vereidigte Dolmetscherin oder Übersetzerin bzw. ein vereidigter Dolmetscher oder Übersetzer berechtigt.

(3) Die Bewerbung um die Zulassung zu zulassungsbeschränkten Studiengängen regelt sich nach den Bestimmungen der Studienplatzvergabeverordnung (StPVLVO) und der Hochschulauswahlsatzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

§ 4 Fristen

(1) Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz legt die Fristen für die Bewerbung sowohl in den zulassungsbeschränkten als auch in den nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen per Satzung fest (Fristensatzung).

(2) Ein Antrag auf Zulassung für das Praktische Jahr im Studiengang Medizin kann außerhalb der in der Fristensatzung der JGU genannten Fristen erfolgen, sofern eine Zuweisung zu einem Platz im Praktischen Jahr durch den Fachbereich Medizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vorliegt. Gebühren und Beiträge gemäß § 9 Satz 1 Nr. 6 werden in voller Höhe für das laufende Semester fällig.

Zweiter Abschnitt Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Studiengang

§ 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zu einem grundständigen Studium ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang. Der Nachweis wird in der Regel durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife erbracht.

(2) Die Voraussetzungen für die Zulassung zu konsekutiven Masterstudiengängen, postgradualen Studiengängen sowie zu Weiterbildungsstudiengängen sind in der Auswahlsatzung der Universität Mainz oder der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt. Voraussetzung für die Zulassung zu einem konsekutiven Masterstudiengang oder einem postgradualen Studiengang ist, unbeschadet der Regelung in Absatz 3, grundsätzlich ein erster berufsqualifizierender Abschluss an einer deutschen Hochschule oder ein anderer Abschluss, der sich davon nicht wesentlich unterscheidet. Darüber

hinaus kann die Zulassung zu einem Masterstudiengang von weiteren besonderen Zugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden; diese sind in der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt.

(3) In begründeten Ausnahmefällen ist eine bedingte Zulassung gemäß § 10 Abs. 6 zum Masterstudiengang vor dem Erwerb und Nachweis der Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 2 Satz 2-3 zulässig. Die Voraussetzungen für eine bedingte Zulassung sind in der Auswahlsetzung der Universität Mainz oder in den jeweiligen Prüfungsordnungen geregelt. Die gewichtete Qualifikation aus dem vorhergehenden Studium (mit Angabe der zu berücksichtigenden Mindestleistungspunktezahl oder der zu berücksichtigenden Studien- und Prüfungsleistungen) muss mindestens 135 Leistungspunkte betragen; bei ausländischen Studienabschlüssen wird dieser Nachweis durch eine vorläufige Anerkennungsurkunde der Universität Mainz geführt. Die Einschreibung erlischt, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 2 Satz 2 und 3 nicht bis spätestens zum Ende des ersten Fachsemesters des Masterstudiengangs vollständig nachgewiesen werden, es sei denn, die entsprechende Prüfungsordnung sieht für Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 2 Satz 3 spätere Nachweisfristen vor. Im Falle des Erlöschens der Einschreibung ist ein erneuter Antrag auf Zulassung für den Masterstudiengang erst möglich, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 2 Satz 2 vollständig nachgewiesen werden. Nach Erlöschen der Einschreibung findet § 2 Abs. 7 keine Anwendung; eine Zulassung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Masterstudiengangs ist erst wieder möglich, wenn der Abschluss gemäß Absatz 2 Satz 2 erbracht ist. Die Rückmeldung in den grundständigen Studiengang ist in diesen Fällen übergangsweise maximal ein weiteres Semester nach Abschluss möglich.

(4) Soweit Studiengänge oder Studienformen neben oder anstelle der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen den Nachweis einer besonderen Eignung oder Fähigkeit erfordern, ist dieser Nachweis Voraussetzung für die Zulassung.

§ 6

Besondere Fälle der Hochschulzugangsberechtigung

(1) Beruflich qualifizierte Personen erhalten entsprechend der Bestimmungen in § 65 Abs. 2 Hochschulgesetz sowie der entsprechenden Landesverordnung eine unmittelbare oder eine unmittelbare fachbezogene Hochschulzugangsberechtigung.

(2) Personen ohne Hochschulzugangsberechtigung im Sinne von § 65 HochSchG, die in der Bundesrepublik Deutschland an einer Universität oder vergleichbaren Hochschule mindestens ein Jahr erfolgreich studiert haben, sind gemäß § 33 Abs. 4 HochSchG berechtigt, in fachlich verwandten Studiengängen an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zu studieren. Ein erfolgreiches Studium gilt als nachgewiesen, wenn eine Bescheinigung über Studienzeiten im Umfang von mindestens 2 Fachsemestern sowie eine Bescheinigung über den Erwerb von mindestens 40 Leistungspunkten an einer Universität oder vergleichbaren Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bis zur Bewerbungsfrist gem. § 4 Abs. 1 und 2 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vorgelegt wurden. Diese Nachweise müssen von der zuständigen Stelle der bisherigen Universität oder vergleichbaren Hochschule ausgestellt worden sein.

(3) Der Fachbezug für alle Arten einer fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung nach Absatz 1 oder die fachliche Verwandtschaft nach Absatz 2 muss in Lehramtsstudiengängen zu mindestens einem der beiden zu studierenden wissenschaftlichen Fächer, in Kern-/Beifachstudiengängen mindestens zum Kernfach bestehen.

§7

Zulassung von deutschen, ausländischen und staatenlosen
Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischen Bildungsnachweisen

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Hochschulreife im Ausland oder an einer ausländischen Einrichtung in Deutschland erworben haben, werden zugelassen, wenn durch das zuständige Ministerium oder eine andere zuständige Stelle festgestellt wurde, dass kein wesentlicher Unterschied zur deutschen Hochschulreife besteht. Studienbewerberinnen und Studienbewerber für einen weiterführenden Studiengang, die den der Bewerbung zugrunde liegenden Studienabschluss im Ausland oder an einer ausländischen Einrichtung in Deutschland erworben haben, werden zugelassen, wenn durch die zuständige Stelle festgestellt wurde, dass kein wesentlicher Unterschied zu einem grundständigen Studienabschluss an einer Hochschule in Deutschland besteht. Dies gilt entsprechend für die Zulassung zum Promotionsstudium. Dabei werden jeweils die Bewertungsvorschläge (BV) der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zugrunde gelegt. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2-4 befristet eingeschrieben werden wollen, können den Nachweis ihrer Hochschulzugangsberechtigung sowie ihres vorausgehenden grundständigen Studienabschlusses auch durch eine Bescheinigung ihrer Heimatuniversität führen; Gleiches gilt für Studierende in Kooperationsstudiengängen, sofern die Kooperationsvereinbarung eine entsprechende Regelung enthält.

(2) Studienbewerberinnen und –bewerber, deren Bildungsnachweise einen wesentlichen Unterschied zur deutschen Hochschulreife aufweisen, aber laut den Bewertungsvorschlägen (BV) der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zum Ablegen der Feststellungsprüfung eines deutschen Studienkollegs berechtigen, können zugelassen werden, wenn Sie die Feststellungsprüfung des Internationalen Studien- und Sprachenkollegs der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder eines anderen anerkannten deutschen Studienkollegs bestanden haben und somit den Nachweis der für das Fachstudium ausreichenden Fachkenntnisse erbracht haben. Näheres hierzu ist in der Feststellungsprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz geregelt. Eine bestandene Feststellungsprüfung eines anderen Studienkollegs in Deutschland oder im Ausland befreit nicht von der Pflicht zur Vorlage von anererkennungsfähigen Bildungsnachweisen gemäß Satz 1 als Voraussetzung für eine Zulassung. Zur Bewertung der ausländischen Zeugnisse werden die Bewertungsvorschläge (BV) der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zugrundegelegt.

(3) Für die Zulassung von Studienbewerberinnen und –bewerbern mit ausländischen Zeugnissen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder den Deutschen rechtlich gleichgestellt sind, können nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften sowie der einschlägigen Satzungen der Johannes Gutenberg-Universität Mainz die Ergebnisse eines Studierfähigkeitstests heran gezogen werden.

(4) Vor Aufnahme des Fachstudiums haben Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, den Nachweis von Sprachkenntnissen auf dem Niveau DSH-2 oder einem Äquivalent entsprechend der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zu erbringen, sofern in der Prüfungsordnung des angestrebten Studiengangs keine andere Regelung vorgesehen ist; auf Absatz 6 wird verwiesen.

(5) Die Zuständigkeit für die Prüfung, ob vorgelegte Nachweise über Sprachkenntnisse dem in der vorliegenden Ordnung oder der betreffenden Prüfungsordnung geforderten Niveau entsprechen, liegt

1. im Falle der Deutschkenntnisse beim Internationalen Studien- und Sprachenkolleg. Eine Delegation der Zuständigkeit an Einrichtungen, die mit der Zulassung und Einschreibung beauftragt sind, ist bei bestimmten Fallgestaltungen mit Zustimmung dieser Einrichtungen möglich.
2. im Falle der Fremdsprachenkenntnisse in der Regel bei dem Fach, das in seiner Prüfungsordnung eine entsprechende Regelung vorgesehen hat. Eine Delegation der Zuständigkeit an eine andere Einrichtung, insbesondere an das Internationale Studien- und Sprachenkolleg, ist möglich, sofern die Zustimmung der betreffenden Einrichtung vorliegt.

Für die Sprache Englisch entsprechen die folgenden Nachweise regelmäßig dem Niveau B 2 und können von den Stellen, die mit der Zulassung und Einschreibung beauftragt sind, bei der Prüfung gemäß Satz 1 berücksichtigt werden:

1. Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung an einer englischsprachigen Einrichtung oder
2. Studienabschluss in einem englischsprachigen Studiengang oder
3. First Certificate in English (University of Cambridge ESOL Examinations) oder höheres Niveau (Advanced (CAE) oder Proficiency (CPE)) oder
4. IELTS (International English Language Testing System), mindestens Punktzahl 5,5 oder
5. TOEFL (Test of English as a Foreign Language), 213 (computer-based test, CBT), 79 (internet-based test, IBT), 550 (paper-based test, PBT) oder
6. Telc English B2.

Das Testdatum darf zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses höchstens drei Jahre zurückliegen. Alle weiteren Nachweise für Englisch auf dem Niveau B 2 sind vom jeweiligen Fach zu prüfen.

(6) Prüfungsordnungen können vorsehen, dass:

1. der Nachweis der erforderlichen Deutschkenntnisse nicht entsprechend der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH, sondern durch andere Nachweise erfolgt.
2. vor der Einschreibung zum Studiengang der Nachweis von Deutschkenntnissen auf einem geringeren Niveau als DSH-2 zu erbringen ist. Die der Einschreibung vorangehende Zulassung kann mit der Auflage verbunden werden, zu einem späteren Zeitpunkt des Studiums Deutschkenntnisse auf einem höheren Niveau nachzuweisen. § 10 Abs. 6 ist anzuwenden.
3. vor der Einschreibung zum Studiengang der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau DSH-3 zu erbringen ist, sofern der Studiengang exzellente Deutschkenntnisse erfordert.
4. an die Stelle von Deutschkenntnissen Kenntnisse einer Fremdsprache treten; diese sind in der Regel auf dem Niveau B 2 des europäischen Referenzrahmens vor der Einschreibung nachzuweisen. Voraussetzung hierfür ist, dass sämtliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Studiengangs in der betreffenden Fremdsprache absolviert werden können.

Das Niveau der Sprachkenntnisse, gegebenenfalls Auflagen gemäß Satz 1 Nr. 2 sowie die erforderlichen Nachweise sind in den jeweiligen Prüfungsordnungen abschließend zu regeln. Alle Regelungen, die Deutschkenntnisse betreffen, setzen das Einvernehmen mit dem Internationalen Studien- und Sprachenkolleg voraus.

(7) Die vorstehenden Regelungen sind nach Maßgabe der Ordnungen sinngemäß auf Promotions- und Habilitationsordnungen anzuwenden.

(8) Studierende, die zum Ablegen der Feststellungsprüfung oder zum Nachweis ihrer deutschen Sprachkenntnisse am Internationalen Studien- und Sprachenkolleg zugelassen sind, werden befristet gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 eingeschrieben.

(9) § 5 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 8

Zulassungsbescheid

(1) Sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, lässt die Johannes Gutenberg-Universität Mainz die Studienbewerberin und den Studienbewerber durch einen Bescheid zu (Zulassungsbescheid). Im Zulassungsbescheid bestimmt die Johannes Gutenberg-Universität Mainz die Form und den Termin, bis zu dem die Einschreibung vorzunehmen ist. Kann dieser Termin nicht eingehalten werden, wird auf Antrag ein neuer Termin festgesetzt. Ist die Einschreibung bis zum Ablauf der nach Satz 2 und 3 bestimmten Frist nicht erfolgt oder lehnt die Universität die Einschreibung ab, weil sonstige Einschreibevoraussetzungen nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid ohne weitere Mitteilung unwirksam; auf diese Rechtsfolge ist im Bescheid hinzuweisen.

(2) In zulassungsbeschränkten Studiengängen, die nicht in das Vergabeverfahren gemäß Studienplatzvergabeverordnung Rheinland-Pfalz (StPVLVO) einbezogen sind, gilt Absatz 1 Satz 2 bis 4 entsprechend.

(3) Für Zulassungsbescheide der mit einem zentralen Verfahren zur Vergabe von Studienplätzen beauftragten Einrichtung gilt die Landesverordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen (Studienplatzvergabeverordnung Rheinland-Pfalz (StPVLVO)).

(4) Sind die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, lehnt die Johannes Gutenberg-Universität Mainz den Antrag auf Zulassung durch Bescheid ab. Dieser Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Dritter Abschnitt

Einschreibung, Studiengangwechsel, Rückmeldung und Beurlaubung

§ 9

Allgemeine Voraussetzungen der Einschreibung

Zum Zwecke der Einschreibung sind insbesondere vorzulegen:

1. der Zulassungsbescheid;
2. der gültige Personalausweis oder Reisepass;
3. ein Lebenslauf in tabellarischer Form;
4. das Studienbuch oder eine Studienverlaufsbescheinigung, sofern die oder der Studierende gleichzeitig an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben ist oder zuvor eingeschrieben war;

5. zusätzlich der Nachweis der Exmatrikulation im Falle eines Studienortwechsels; im Falle einer Zweithörerschaft gemäß § 13 ist die Vorlage eines Exmatrikulationsnachweises nicht erforderlich;
6. der Nachweis über die aufgrund der Beitragsordnungen sowie der Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung "Besonderes Gebührenverzeichnis" entrichteten Gebühren und Beiträge;
7. der Nachweis der Krankenversicherung;
8. ein Lichtbild;
9. im Falle minderjähriger Bewerberinnen und Bewerber: Eine Genehmigung oder eine General Einwilligung gemäß § 31 Abs. 3;
10. der von der zuständigen Stelle ausgestellte Bescheid über die Fachsemestereinstufung, sofern die Voraussetzungen des § 17 Abs. 4 erfüllt sind; dies gilt nicht im Fall einer Einschreibung auf Grundlage eines Zulassungsbescheides für einen bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengang für das erste Fachsemester; § 1 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 10

Befristete, vorläufige und bedingte Einschreibung

(1) Die Einschreibung kann befristet werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber nur vorübergehend an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zu studieren beabsichtigt oder die Eignung zur ordnungsgemäßen Einschreibung innerhalb einer festgelegten Frist nachweisen muss. Dies ist insbesondere der Fall bei

1. Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die an einem Deutschkurs teilnehmen oder das Internationale Studien- und Sprachenkolleg besuchen;
2. Stipendiaten;
3. Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die
 - a) aufgrund von Partnerschaftsverträgen oder sonstigen Abkommen der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit ausländischen Hochschulen an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz studieren wollen oder
 - b) Studierende ausländischer Hochschulen sind und aufgrund der Prüfungsordnung oder einer Empfehlung ihrer Heimatuniversität an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz studieren;
4. Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die in Studiengängen eingeschrieben werden, die gemäß den Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen zur Verleihung eines mehrfachen Hochschulgrads führen. Die Einschreibung an der ausländischen Hochschule wird nicht berührt;
5. Studierenden, die ohne Nachweis des vollständigen Vorliegens der Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 3 vorläufig zum Masterstudium eingeschrieben werden;
6. Besonders befähigten Fachhochschulabsolventinnen und –absolventen sowie besonders qualifizierten Absolventinnen und Absolventen mit Bachelorabschlüssen, die gemäß den jeweiligen Bestimmungen der Promotions- und Ph.D.-Ordnungen vorläufig zum Erbringen der erforderlichen Eignungsnachweise mit dem Ziel der Promotion eingeschrieben werden;

7. Studierende, die das Begleitstudium Lehramt absolvieren möchten und einen entsprechenden Nachweis des Landesprüfungsamt für die Lehrämter an Schulen vorlegen.

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die gemäß Satz 2 Nummer 2,3 oder 7 befristet eingeschrieben sind, sind nur dann berechtigt, eine Abschlussprüfung abzulegen, wenn sie nach einem erneuten Bewerbungs- und Zulassungsverfahren zu einem Studiengang mit dem Ziel eines Studienabschlusses zugelassen worden sind. § 7 ist mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 3 entsprechend anzuwenden.

(2) Auf eine befristete Einschreibung in zulassungsbeschränkten Studiengängen sind die in der Studienplatzvergabeverordnung Rheinland-Pfalz - (StPVLVO) festgelegten Zulassungsvoraussetzungen nicht anzuwenden, wenn der Dekan oder die Dekanin des zuständigen Fachbereichs der Einschreibung zustimmt.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 soll die Dauer der Befristung in der Regel zwei Semester nicht überschreiten. Eine Verlängerung der Befristung ist in begründeten Einzelfällen zulässig. Die Einschreibung insgesamt soll die Hälfte der Regelstudienzeit des betreffenden Studiengangs nicht überschreiten. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 7 ist § 24 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Einschreibung zum Frühstudium und zur Vorklasse sowie zum Master-Brückenkolleg, zum Deutschkurs und zum Studienkolleg ist befristet.

(5) Die befristete Einschreibung erlischt mit Fristablauf.

(6) Die Einschreibung kann mit einer auflösenden Bedingung verbunden werden, wenn der Zulassungsbescheid auflösend bedingt erteilt oder wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung vorläufig zugelassen war. Die Einschreibung erlischt mit dem Eintritt der Bedingung; bei einer vorläufigen Zulassung aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung erlischt sie mit deren rechtskräftiger Aufhebung.

§ 11

Teileinschreibung

Besteht an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für den ersten Teil eines Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für spätere Teile dieses Studiengangs, kann eine auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkte Einschreibung vorgenommen werden; auf § 67 Abs. 2 HochSchG wird verwiesen.

§ 12

Einschreibung in mehrere Studiengänge

(1) (gestrichen) .

(2) Die gleichzeitige Einschreibung in zwei Studiengänge, für die Zulassungszahlen festgelegt sind, ist nur zulässig, wenn das gleichzeitige Studium in den verschiedenen Studiengängen für eine angestrebte berufliche Qualifikation oder aus wissenschaftlichen oder künstlerischen Gründen zwingend erforderlich ist; die Johannes Gutenberg-Universität Mainz legt fest, wie der Nachweis zu erbringen ist. Die gleichzeitige Einschreibung in zwei Studiengänge, die dem allgemeinen Vergabeverfahren durch die Stiftung für Hochschulzulassung unterliegen und für die in dem Fachsemester, für das die Einschreibung angestrebt wird, an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eine Zulassungsbeschränkung besteht, ist ausgeschlossen. Abweichend von Satz 1 ist die Einschreibung in

den Zertifikatsstudiengang mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung für das Lehramt zeitgleich zum Studium des Bachelor oder Master of Education gemäß § 24 auch dann zulässig, wenn für beide Studiengänge Zulassungszahlen festgelegt sind.

(3) Im Falle der Einschreibung in mehrere Studiengänge ist § 1 Absatz 2 anzuwenden. Bei der gleichzeitigen Einschreibung in zwei oder mehr Studiengänge mit Fächerkombinationen, die in derselben Prüfungsordnung geregelt sind, sind folgende Regelungen im Grundsatz anzuwenden:

1. Bei vollständig unterschiedlichen Fächern gilt für den ersten und alle weiteren Studiengänge die jeweils zum Zeitpunkt der erstmaligen Einschreibung in den betreffenden Studiengang gültige Fassung der Prüfungsordnung; eventuelle Übergangsregelungen sind anzuwenden.
2. Wird ein Fach in mehreren Studiengängen gleichzeitig belegt, ist das Studium in sämtlichen betreffenden Studiengängen mit allen Fächern einheitlich nach der Fassung der Prüfungsordnung fortzuführen, die zum Zeitpunkt der letzten Erst- oder Neueinschreibung gilt (Pflichtwechsel in die neueste Fassung der Prüfungsordnung). Ausgenommen hiervon sind Studiengänge, in der für das mehrfach belegte Fach eine gültige Prüfungsordnung sowohl in der Fassung des bisherigen Studiengangs als auch des zusätzlichen weiteren Studiengangs vorliegt.

§ 13

Zweithörerschaft und Kooperationsstudierende

(1) Zweithörer sind Studierende, die gleichzeitig mit einem Studium an einer anderen deutschen Hochschule in einem Studiengang an der JGU eingeschrieben sind. Die Einschreibung setzt einen ordnungsgemäßen Zulassungsantrag voraus. Eine Zulassung in zulassungsbeschränkten Studiengängen ist nur im Rahmen verfügbarer Kapazitäten möglich. Die Vorschriften für die Zulassung, die Einschreibung, ihre Versagung, die Rückmeldung und die Exmatrikulation finden sinngemäß Anwendung. Das Stammdatenblatt wird mit dem Vermerk "Zweithörer" versehen.

(2) Kooperationsstudierende sind Studierende anderer Hochschulen, die auf der Basis eines Kooperationsvertrags, der ein strukturiertes und gemeinsam durchgeführtes Studienprogramm für einen Studiengang regelt, an der JGU einzuschreiben sind. Absatz 3 ist anzuwenden.

(3) In kooperativen und gemeinsamen Studiengängen sowie in Studiengängen im Rahmen von Hochschulverbänden und Hochschulkooperationen können Studierende Mitglieder mehrerer beteiligter Hochschulen sein und die damit verbundenen Rechte und Pflichten wahrnehmen. Studienbeiträge und Sozialbeiträge werden ausschließlich an der Hochschule erhoben, an der die zeitlich erste Einschreibung erfolgt oder an der der größte Anteil eines Studienganges durchgeführt wird. Im Rahmen von Hochschulverbänden und Hochschulkooperationen kann die Einschreibung in besonders begründeten Ausnahmefällen auch für Teile eines Studienganges erfolgen; in diesen Fällen sind Abweichungen von § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 HochSchG zulässig.

§ 14

Einschreibung von Promovendinnen und Promovenden

(1) Wer nach den Vorgaben der entsprechenden Promotions- oder Ph.D.-Ordnung eine Promotion anstrebt, wird bis zum Ende des Semesters eingeschrieben, in das der Zeitpunkt

1. des Erbringens der letzten Prüfungsleistung oder

2. der Ablehnung der Zulassung zur Promotion oder
3. der Ablehnung der Dissertation oder
4. der Mitteilung des endgültigen Nichtbestehens des Promotionsverfahrens

fällt; § 2 Abs. 2 ist anzuwenden. Voraussetzung für die Einschreibung als Promovendin oder Promovend ist die Vorlage einer Bestätigung des für das Promotionsverfahren zuständigen Fachbereichs, dass die oder der Studierende als Promovendin oder Promovend angenommen ist und ein Promotionsverhältnis besteht. Die Bestätigung ist nach Ablauf von vier Jahren zu erneuern; die Einschreibung erfolgt zunächst befristet für vier Jahre, nach einer Verlängerung für maximal zwei weitere Jahre. Promovendinnen und Promovenden, die unter Auflagen gemäß der jeweiligen Promotionsordnung zur Promotion zugelassen werden, werden mit dem Ziel der Promotion befristet eingeschrieben.

(2) Das Promotionsverfahren soll innerhalb von sechs Jahren abgeschlossen sein. Nach Ablauf dieser Frist ist eine erneute Einschreibung als Promovendin oder Promovend nur noch in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Gründe sind ausführlich darzulegen und eine begründete Prognose für den Abschluss des Promotionsverfahrens vorzulegen. Die Angaben sind von dem zuständigen Fachbereich zu bestätigen. Ist das Verfahren auch nach Ablauf der verlängerten Frist nicht abgeschlossen, ist eine weitere Verlängerung der Einschreibung als Promovendin oder Promovend nicht mehr möglich. Der Anspruch auf Zulassung zur Promotion gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Promotionsordnung bleibt hiervon unberührt. § 26 Abs. 5 Satz 3 Nr. 1-6 HochSchG ist entsprechend anzuwenden.

(3) Besonders befähigte Fachhochschulabsolventinnen und –absolventen sowie besonders qualifizierte Absolventinnen und Absolventen mit Bachelorabschlüssen gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 werden für zwei Semester eingeschrieben. Eine Verlängerung der Einschreibung ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe und mit schriftlicher Bestätigung durch den zuständigen Fachbereich um maximal zwei weitere Semester möglich. § 19 Abs. 8 ist anzuwenden.

§ 15

Versagung der Einschreibung

(1) Die Einschreibung ist zu versagen, wenn

1. die Voraussetzungen der §§ 5 bis 9 nicht erfüllt sind;
2. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits in dem gewählten Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen den Prüfungsanspruch verloren hat;
3. die Dauer der Frist, die aufgrund des § 69 Abs. 4 HochSchG festgesetzt wurde, noch nicht abgelaufen ist;
4. in Fällen der Einschreibung für einen lehramtsbezogenen Bachelor- oder Masterstudiengang gemäß der „Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter“ eine Anerkennung der angestrebten Hochschulprüfungen als Erste Staatsprüfung ausgeschlossen ist;
5. in Fällen der Einschreibung für das Zertifikatsstudium gemäß der „Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen als Erweiterungsprüfung für Lehrämter“ eine Anerkennung der angestrebten Hochschulprüfungen als Erweiterungsprüfung für Lehrämter ausgeschlossen ist.

(2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 1, 3 und 4 nicht erfüllt sind.

(3) Die Versagung der Einschreibung wird der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber durch Bescheid bekannt gegeben. Dieser Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16

Vollzug der Einschreibung

(1) Die Einschreibung ist mit der Aushändigung der Einschreibeunterlagen (insbesondere Studienbuch und Studierendenausweis) an die Studierende oder den Studierenden vollzogen und rechtskräftig.

(2) Sofern die Johannes Gutenberg-Universität Mainz ein Studienbuch führt, bleibt dieses für das gesamte Studium gültig.

(3) Der Verlust von Einschreibeunterlagen gemäß Absatz 1 ist der Johannes Gutenberg-Universität Mainz unverzüglich mitzuteilen.

§ 17

Studiengangwechsel, Fachsemestereinstufung

(1) Der Wechsel des Abschlusszieles oder der Wechsel eines Faches stellt einen Studiengangwechsel dar; in Studiengängen, in denen zwei oder mehr Fächer miteinander kombiniert werden, stellt auch jede Veränderung in der Fächerkombination einen Studiengangwechsel dar. Sofern in den Prüfungsordnungen nichts anderes bestimmt ist, ist ein Studiengangwechsel prüfungsrechtlich einer Neueinschreibung gleichgestellt; § 1 Abs. 2 und § 12 Abs. 3 sind anzuwenden.

(2) Für den Wechsel des Studiengangs bedarf es der Änderung der Einschreibung. Hierfür gelten die Vorschriften des Ersten und des Zweiten Abschnitts dieser Ordnung. Die Fristen für die Antragstellung werden von der Johannes Gutenberg-Universität Mainz festgelegt.

(3) War die Bewerberin oder der Bewerber in demselben Studiengang (hinsichtlich des Studienfachs oder der Studienfächer sowie dem Abschlussziel identischen Studiengang) an einer Hochschule in Deutschland bereits eingeschrieben, wird sie oder er unabhängig vom Ergebnis einer Prüfung anzuerkennender Studien- und Prüfungsleistungen in das Fachsemester des Studienganges eingeschrieben, das dem an der zuletzt besuchten Hochschule folgt; gleiches gilt für den Fall eines Studiengangwechsels gemäß Absatz 1 für Fächer, die unverändert beibehalten werden. § 1 Abs. 3 ist anzuwenden.

(4) War die Bewerberin oder der Bewerber an einer Hochschule in Deutschland in einem anderen Studiengang eingeschrieben und hat dort Studienleistungen oder Prüfungsleistungen erbracht, die gemäß den Bestimmungen der Prüfungsordnung anzuerkennen sind, erfolgt eine Einschreibung in das Fachsemester entsprechend dem Bescheid über die Fachsemestereinstufung der hierfür zuständigen Stelle. § 1 Abs. 3 ist anzuwenden.

(5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Studiums außerhalb Deutschlands erbracht worden sind, anerkannt, kann eine Fachsemester-Einstufung entsprechend Absatz 3 und 4 erfolgen.

§ 18

Rückmeldung

Soll das Studium im nachfolgenden Semester fortgesetzt werden, so haben sich Studierende innerhalb der ihnen bekannt gegebenen Frist und in der von der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bestimmten Form zurückzumelden. Nach der Rückmeldung und der Zahlung der Gebühren und Beiträge gem. § 9 Satz 1 Nr. 6 erhalten sie die Semesterbescheinigung. Gleichzeitig wird die Gültigkeitsdauer des Studierendenausweises verlängert. Eine verspätete Rückmeldung ist wegen des erhöhten Verwaltungsaufwands stets gebührenpflichtig. Die Höhe der Säumnisgebühr richtet sich nach dem „Besonderen Gebührenverzeichnis“.

§ 19

Beurlaubung

(1) Sofern das Studium an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz unterbrochen werden soll, können Studierende auf begründeten Antrag hin beurlaubt werden. Die Beurlaubung lässt die Stellung als Studierender gemäß § 1 Abs. 1 unberührt; § 18 gilt sinngemäß.

(2) Beurlaubungsgründe sind insbesondere:

1. eine länger dauernde Erkrankung, die ein ordnungsgemäßes Studium im betreffenden Semester verhindert,
2. Erkrankung oder Pflege eines nahen Angehörigen, die ein ordnungsgemäßes Studium in dem betreffenden Semester nicht möglich macht,
3. Mutterschafts- und Erziehungszeiten,
4. ein Studienaufenthalt im Ausland oder die Ableistung einer dem Studium oder mit dem Studium verbundenen beruflichen Perspektive dienenden praktischen Auslandstätigkeit, sofern diese nicht durch eine Prüfungsordnung verpflichtend vorgeschrieben sind,
5. Praktika, sofern sie nicht durch eine Prüfungsordnung verpflichtend vorgeschrieben sind,
6. Unterbrechung des Studiums zum Zwecke der Finanzierung des Studiums,
7. Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks, sofern diese ein ordnungsgemäßes Studium im betreffenden Semester verhindert.

(3) Die Beurlaubung ist innerhalb der Rückmeldefrist zu beantragen; die Johannes Gutenberg-Universität Mainz kann die Frist verlängern. Eine Antragstellung ist in der Regel nur für das jeweils bevorstehende Semester möglich, in begründeten Einzelfällen auch im laufenden Semester, sofern unerwartet eingetretene Ereignisse dazu führen, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist. Die Gründe für die Beurlaubung sind im Antrag anzugeben und durch geeignete Unterlagen bei der Antragstellung nachzuweisen. Im Falle der Beurlaubung für das laufende Semester auf Grund eines unerwarteten Ereignisses ist der Antrag einschließlich der erforderlichen Nachweise unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, vorzulegen.

(4) Die Gesamtdauer einer Beurlaubung aus demselben Grund kann in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1-3 sechs Semester, in den übrigen Fällen zwei Semester nicht überschreiten; im Falle der Nr. 3 ist grundsätzlich die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechende Fristen des Bundeselterzeitgesetzes über die Elternzeit gewährleistet. Eine darüber hinaus gehende Beurlaubungsdauer kann nur genehmigt werden, sofern

schwerwiegende Gründe dies erforderlich machen und das Auftreten der Gründe außerhalb des Zugriffs der oder des Studierenden liegen; eine Beeinträchtigung des Studienerfolgs ist zu vermeiden. Zum Nachweis eines Grundes gemäß Satz 2 kann erforderlichenfalls die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens verlangt werden. Beurlaubungen an anderen Hochschulen sind anzurechnen

(5) Eine Beurlaubung vor Aufnahme des Studiums ist nicht möglich. Die Beurlaubung im ersten Semester nach Erst-, Neu- oder Wiedereinschreibung ist nur bei unerwartet eingetretenen Ereignissen zulässig, die dazu führen, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist; in Masterstudiengängen ist darüber hinaus eine Beurlaubung im ersten Semester nach Erst-, Neu – oder Wiedereinschreibung bei Vorliegen von Beurlaubungsgründen nach Abs. 2 Nr. 4 und 5 zulässig, sofern die Einschreibung in den Masterstudiengang nicht bedingt gemäß § 5 Abs. 3 vorgenommen wurde.

(6) Die Beurlaubung wird wirksam nach der schriftlichen Genehmigung durch die Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Sie wirkt, unabhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung oder der Bewilligung, immer für das ganze Semester. Über das laufende Semester hinausgehende rückwirkende Beurlaubungen sind ausgeschlossen.

(7) Urlaubssemester zählen als Hochschulsemester, werden aber bei der Berechnung der Fachsemester nicht berücksichtigt. Eine Beurlaubung schließt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen aus; während einer Beurlaubung erworbene Studien- und Prüfungsleistungen dürfen nicht angerechnet werden. Ausgenommen hiervon sind der Erwerb und die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen einer Beurlaubung gemäß Absatz 2 Nr. 4 im Ausland erbracht worden sind.

(8) Eine Beurlaubung von zur Promotion Eingeschriebenen sowie von Studierenden, die ausschließlich zum Zweck des Ablegens der Hochschulprüfungen im Rahmen des Zertifikatsstudiengangs oder für das Begleitstudium Lehramt eingeschrieben sind, ist nur in den Fällen nach Absatz 2 Nr. 1 – 3 sowie Nr. 7 möglich.

§ 20

Aufhebung der Einschreibung

(1) Die Einschreibung wird auf Antrag des Studierenden oder von Amts wegen aufgehoben.

(2) Eine Aufhebung der Einschreibung erfolgt, unbeschadet der Regelung in Absatz 3, mit Wirkung zum letzten Tag des laufenden Semesters. Der Antrag auf Aufhebung der Einschreibung muss spätestens am letzten Tag des Semesters vollständig vorliegen, in dem die Exmatrikulation erfolgen soll (Ausschlussfrist). Die Hochschule bestimmt, welche Unterlagen mit dem Antrag auf Aufhebung der Einschreibung vorzulegen sind.

Bereits für die Rückmeldung zum Folgesemester entrichtete Semesterbeiträge sowie gegebenenfalls entrichtete Studienbeiträge werden auf Antrag erstattet; ein Antrag ist schriftlich bis spätestens zu den in Satz 2 genannten Fristen zu stellen. Sofern die oder der Studierende aufgrund einer erfolgten Rückmeldung die Semesterunterlagen für das Folgesemester bereits erhalten hat, setzt die Rückerstattung die Rückgabe des Stammdatenblatts und des Studierendenausweises voraus; Absatz 3 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 kann eine Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung oder zu einem bestimmten Termin erfolgen. Unbeschadet der Regelung in Satz 6 erlischt ab dem Zeitpunkt der Exmatrikulation die Mitgliedschaft der Hochschule gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2. Im Falle der Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung sind Studierende verpflichtet, unverzüglich hochschulinterne und

hochschulexterne Einrichtungen über die damit verbundene Änderung ihres Studierendenstatus zu unterrichten. Fach- und Hochschulsemeister zählen für das laufende Semester weiter. Die Aufhebung der Einschreibung von Amts wegen mit sofortiger Wirkung ist auf besonders begründete Einzelfälle beschränkt.

Im Falle einer Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung gemäß Satz 1 werden Semesterbeitrag sowie gegebenenfalls entrichtete Studienbeiträge erstattet, wenn der Antrag auf Rückerstattung einschließlich des Stammdatenblatts sowie des Studierendenausweises bis zum 30. April (für das betreffende Sommersemester) oder bis zum 31. Oktober (für das betreffende Wintersemester) schriftlich vorgelegt wurde (Ausschlussfrist), sofern im Zeitraum vom 01. bis 30. April (für das betreffende Sommersemester) oder im Zeitraum vom 01. bis 31. Oktober (für das betreffende Wintersemester) kein Prüfungsversuch unternommen wurde. Wird kein Antrag auf Erstattung gestellt oder ist die Frist für eine Antragsstellung bereits verstrichen oder wird dem Antrag nicht entsprochen, dürfen die mit den Gebühren und Beiträgen verbundenen Angebote und Möglichkeiten für den verbleibenden Zeitraum des Semesters genutzt werden.

(4) Die Einschreibung wird von Amts wegen aufgehoben, wenn die Einschreibung gemäß § 15 zu versagen, gemäß § 69 Abs. 2-4 HochSchG zurückzunehmen oder zu widerrufen wäre oder wenn die Rückmeldung gemäß § 18 nicht ordnungsgemäß vorgenommen wurde. Sie ist ferner aufzuheben bei Verlust des Studien- oder des Prüfungsanspruchs in dem gewählten Studiengang auf Grund der Überschreitung von Fristen, sofern diese in der entsprechenden Prüfungsordnung festgelegt sind, oder wenn die Möglichkeit für einen ordnungsgemäßen Abschluss des Studiums nicht mehr besteht.

(5) Die Einschreibung von Studierenden, denen zum zweiten Male beim Ablegen von Hochschul- oder Staatsprüfungen ein vorsätzlicher Täuschungsversuch nachgewiesen wurde, kann widerrufen werden. Mit dem Widerruf der Einschreibung ist je nach der Schwere des Falles eine Frist bis zu einer Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Hochschule ausgeschlossen ist. In weniger schweren Fällen ist der Widerruf der Einschreibung nur zulässig, wenn dieser vorher angedroht worden ist; einer Androhung bedarf es nicht, wenn der durch sie verfolgte Zweck nicht oder nicht mehr erreicht werden kann. Eine Androhung ist nur einmal zulässig. Die Rücknahme sowie der Widerruf der Einschreibung und dessen Androhung sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. § 69 Abs. 6 HochSchG ist anzuwenden.

(6) Wurde die Einschreibung auf Antrag der oder des Studierenden oder von Amts wegen aufgehoben und ist nach Ablauf der Fristen gemäß § 4 die Einschreibung zum Zweck des Ablegens einer Wiederholungsprüfung gemäß § 2 Abs. 1 erforderlich, kann eine Wiedereinschreibung in denselben Studiengang auch im laufenden Semester erfolgen. Ein entsprechender Antrag auf Wiedereinschreibung ist unverzüglich, spätestens aber sechs Wochen nach Mitteilung des Nichtbestehens der entsprechenden Prüfungsleistung schriftlich zu stellen (Ausschlussfrist). Die Einschreibung erfolgt für das vollständige Semester; die Regelungen der Einschreibeordnung sind entsprechend anzuwenden.

Vierter Abschnitt

Postgraduale Studiengänge, Wissenschaftliche Weiterbildung, Gasthörerschaft und besondere Studienformen

§ 21

Postgraduale Studiengänge

(1) Personen mit erfolgreichem Hochschulabschluss können zur Vermittlung weiterer wissenschaftlicher oder beruflicher Qualifikationen oder zur Vertiefung eines Studiums die Zulassung und Einschreibung in einem postgradualen Studiengang (Zusatz-, Ergänzungs- oder Aufbaustudiengänge) beantragen. Die Zulassung kann von dem Vorliegen besonderer Voraussetzungen abhängig gemacht werden, sofern dies in einer Satzung geregelt ist.

(2) Die Zulassung zu postgradualen Studiengängen setzt die Zahlung der vorgeschriebenen Beiträge und der Gebühren gemäß den Bestimmungen des „Besonderen Gebührenverzeichnisses“ des fachlich zuständigen Ministeriums voraus.

§ 22

Wissenschaftliche Weiterbildung

(1) Zur Teilnahme an einem weiterbildenden Studium und zu sonstigen Weiterbildungsangeboten der Johannes Gutenberg-Universität Mainz wird zugelassen, wer ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben hat. Die Einzelheiten der Voraussetzungen für die Zulassung werden für Weiterbildungsstudiengänge durch Satzung, für sonstige Weiterbildungsangebote durch Verfahrensregelungen oder im Rahmen der öffentlichen Ausschreibung der Veranstaltungen bestimmt.

(2) Die Zulassung zu einem weiterbildenden Studium erfolgt durch das Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder eine andere hierfür beauftragte Einrichtung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Ist eine Einschreibung gemäß § 1 Abs. 3 angestrebt, erfolgt die Einschreibung durch das Studierendensekretariat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Ein vereinfachtes Bewerbungsverfahren und Zulassungsverfahren kann eingerichtet werden.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zu Veranstaltungen der wissenschaftlichen Weiterbildung ist die Zahlung der vorgeschriebenen Teilnahmegebühr bzw. des vorgeschriebenen Entgelts. Wird die Einschreibung beantragt, sind darüber hinaus die jeweiligen Beiträge gemäß § 9 Satz 1 Nr. 6 zu entrichten.

(4) Ein weiterbildender Studiengang, der zu einem akademischen Grad führt, wird durch eine Prüfungsordnung gemäß § 26 HochSchG geregelt. Für die Teilnahme an sonstigen weiterbildenden Studien oder Weiterbildungsangeboten können geeignete Zertifikate ausgestellt werden.

§ 23

Gasthörerschaft

(1) Personen, die sich in allgemeiner Form fort- oder weiterbilden wollen und die Zulassung zu dem betreffenden Studium oder die Einschreibung in den betreffenden Studiengang nicht anstreben, können als Gasthörerinnen oder Gasthörer für bestimmte Lehrveranstaltungen zugelassen werden,

sofern für die Teilnahme entsprechende Kapazitäten bestehen. Ordnungsgemäß eingeschriebenen Studierenden der Johannes Gutenberg-Universität Mainz ist bei der Zulassung Vorrang einzuräumen.

(2) Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung setzt die schriftliche Zustimmung der verantwortlichen Lehrkraft voraus; die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die einer kapazitätsrechtlichen Beschränkung unterliegen, bedarf zusätzlich der Zustimmung der Dekanin oder des Dekans des betreffenden Fachbereichs oder einer oder eines hierzu Beauftragten des Fachbereichs.

(3) Der Antrag auf Zulassung als Gasthörerin oder als Gasthörer ist in der vorgeschriebenen Form und in der von der Johannes Gutenberg-Universität Mainz festgelegten Frist an die von der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bestimmte Stelle zu richten. Ist eine Zulassung möglich, erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller einen Bescheid ("GasthörerInnenschein"). Die Teilnahme ist nur an den in dem GasthörerInnenschein aufgeführten Lehrveranstaltungen zulässig. Eine Einschreibung erfolgt im Falle einer Gasthörerschaft nicht.

(4) Die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer begründet keinen Anspruch auf Zulassung zu einem Studiengang. Im Rahmen des Gasthörerstudiums können keine Studiennachweise (qualifizierte Teilnahmenachweise, Leistungsnachweise) oder Leistungspunkte im Sinne von Prüfungs- und Studienordnungen erworben werden; eine Zulassung zu Prüfungen oder Prüfungsleistungen ist unzulässig. Entsprechende Bescheinigungen dürfen nicht ausgestellt werden. Nachweise, die entgegen diesen Bestimmungen erworben worden sind, können nicht im Rahmen eines ordnungsgemäßen Studiums verwendet werden.

(5) Über die Teilnahme am Gasthörerstudium kann ein Zertifikat ausgestellt werden. In dem Zertifikat ist eindeutig zu erkennen zu geben, dass es sich nicht um ein reguläres Studium handelt, und dass aus der Teilnahme am Gasthörerstudium keine Ansprüche auf Anerkennung als Studienleistung im Rahmen eines ordnungsgemäßen Studiums abgeleitet werden dürfen.

(6) Das Gasthörerstudium ist gebührenpflichtig. Einzelheiten sind im „Besonderen Gebührenverzeichnis“ des zuständigen Ministeriums geregelt.

§ 24

Studium mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung für das Lehramt (Zertifikatsstudiengang)

(1) Die Einschreibung in den Zertifikatsstudiengang mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung für das Lehramt erfolgt gemäß den Bestimmungen der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen als Erweiterungsprüfung zur Ersten Staatsprüfung in der jeweils gültigen Fassung. Voraussetzung für die Einschreibung ist, dass die oder der Studierende in mindestens einem Studienfach des lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs mit dem Schwerpunkt „Lehramt an Gymnasium“ mindestens das vierte Fachsemester absolviert oder die Bachelorprüfung gemäß § 3 Abs. 3 der Landesverordnung gemäß Satz 1 erfolgreich abgelegt hat. Studierende, die im Lehramtsstudiengang gemäß der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben sind, können sich in den Zertifikatsstudiengang gemäß Satz 1 einschreiben.

(2) Die Einschreibung in den Zertifikatsstudiengang endet spätestens vier Semester nach dem erfolgreichen Ablegen der letzten Prüfung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang, sofern die Einschreibung zeitgleich zum Bachelor- oder Masterstudium erfolgte; die Einschreibung in den Zertifikatsstudiengang gemäß Absatz 1 ist auf vier Semester befristet, sofern die Einschreibung nach einem erfolgreich abgeschlossenen Masterstudium oder nach dem ersten oder zweiten Staatsexamen erfolgt.

men für Lehramt an Gymnasien erfolgt. Die Einschreibung kann nur in begründeten Einzelfällen um maximal zwei weitere Semester verlängert werden. Soll das Studium darüber hinaus fortgesetzt werden, ist die Zulassung zu den erforderlichen Lehrveranstaltungen einschließlich dem Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen möglich, ohne dass eine Einschreibung erfolgt; § 1 Abs. 1 Satz 1 bleibt hiervon unberührt. Die Regelungen dieses Absatzes sind auf das Begleitstudium Lehramt entsprechend anzuwenden.

§ 25

Frühstudierende, Vorklasse

(1) Schülerinnen und Schüler mit besonderer Begabung werden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 4 zu Lehrveranstaltungen zugelassen; eine Einschreibung erfolgt nicht. Der Antrag auf Zulassung soll zusammen mit den beiden Voten bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit im Studierendensekretariat vorliegen.

(2) Die Zulassung erfolgt zunächst für ein Semester. Sie kann jeweils um ein Semester verlängert werden, sofern der Fachbereich die Verlängerung bestätigt und seitens der Schule nichts Entgegenstehendes geäußert worden ist. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Frühstudierende erhalten eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass sie als Frühstudierende gemäß § 67 Abs. 4 HochSchG zugelassen und berechtigt sind, entsprechend der Vereinbarungen mit dem Fachbereich an den Lehrveranstaltungen in dem betreffenden Fach teilzunehmen und Studiennachweise zu erwerben.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1-3 sind auf Studierende der Vorklasse in den künstlerischen Fachbereichen entsprechend anzuwenden. Im begründeten Einzelfall kann das Votum der Schule durch ein Votum einer oder eines künstlerisch Tätigen ersetzt werden. Voraussetzung für die Zulassung zur Vorklasse ist das Bestehen der Eignungsprüfung gemäß der jeweils gültigen Eignungsprüfungsordnung.

§ 26

Besondere Zulassung zu Lehrveranstaltungen

(1) Unbeschadet der Bestimmungen der §§ 21 - 25 kann in besonders begründeten Einzelfällen die Zulassung geeigneter Personen zu einzelnen Lehrveranstaltungen erfolgen, in denen Studien- und Prüfungsnachweise erworben werden sollen, sofern eine Beeinträchtigung des ordnungsgemäßen Studienbetriebs ausgeschlossen ist und die Zustimmung der oder des für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen vorliegt.

(2) Die Zulassung ist beim Präsidenten der Johannes Gutenberg-Universität Mainz unter Darlegung der Gründe zu beantragen.

(3) Aus der besonderen Zulassung zu Lehrveranstaltungen kann kein Anspruch auf Zulassung zu einem ordnungsgemäßen Studium abgeleitet werden.

Fünfter Abschnitt

Daten und Datenschutz

§ 27

Datenerhebung

(1) Gemäß § 67 Abs. 3 Satz 2 bis 4 HochSchG haben Personen, die sich für ein Studium bewerben, und eingeschriebene Studierende im Umfange des Absatzes 2 bestimmte Angaben zu machen, die von der Johannes Gutenberg-Universität Mainz als Daten erhoben werden. Ändern sich einzelne Daten oder entstehen sie erstmalig, sind diese Veränderungen der Johannes Gutenberg-Universität Mainz von den vorgenannten Personen mitzuteilen.

(2) Zu den Daten, die nach Absatz 1 erhoben werden, gehören:

1. Daten zur Person
 - a) Name
 - b) Vorname(n)
 - c) Geburtsname
 - d) Geburtsort und Geburtsdatum
 - e) Geschlecht
 - f) Staatsangehörigkeit
 - g) Heimat- und Semesterwohnsitz, Staat, ggf. Land und Kreis des Heimat- und Semesterwohnsitzes
 - h) Telefonnummer(n), Mailadresse(n)
2. Berufs- und praxisbezogene Daten
 - a) berufspraktische Tätigkeiten vor Aufnahme des Studiums
 - b) Praxissemester
 - c) Semester an Studienkollegs sowie in Deutschkursen an Hochschulen in Deutschland;
3. Primär studienbezogene Daten
 - a) Staat, ggf. Land, Kreis und Jahr des Erwerbs sowie Art der Hochschulzugangsberechtigung
 - b) Studiengänge einschließlich Studiengänge in vorangehenden Semestern sowie an einer gleichzeitig besuchten anderen Hochschule
 - c) Art des Studiums (z.B. Erst-, Zweit- und Promotionsstudium)
 - d) Grund, Semester und Jahr bei Beurlaubung und Exmatrikulation
 - e) absolvierte Praktika oder vergleichbare berufspraktische Zeiten
 - f) Fachbereich, in dem das Wahlrecht ausgeübt werden soll, sofern der Studierende mehr als einem Fachbereich angehört;
4. Semesterdaten
 - a) Anzahl der Fach- und Hochschulsemester
 - b) Studienunterbrechungen nach Art und Dauer;
5. Hochschuldaten
 - a) Bezeichnung der Hochschule der Ersteinschreibung
 - b) Bezeichnung der in vorangehenden Semestern besuchten Hochschulen
 - c) Art und Dauer eines Studiums im Beitrittsgebiet (vor dem 3. Oktober 1990)
 - d) Art, Land und Dauer eines Auslandsstudiums;
6. Prüfungsdaten
Unternommene Prüfungsleistungen hinsichtlich
 - a) Art, Fach oder Fachgebiet, ggf. Modulzugehörigkeit,
 - b) Datum der Prüfungsleistung (Semester, Monat und Jahr), ggf. Datum der Meldung zu einer Prüfungsleistung,

- c) Ergebnis der Prüfungsleistung (z.B. bestanden, nicht bestanden) sowie Note(n) und ggf. erworbene Leistungspunkte
 - d) Zahl, Datum und Ergebnis unternommener Wiederholungen.
7. Beurlaubung und Exmatrikulation
Grund, Semester und Jahr.
8. Studienkontenbezogene Daten
- a) Art und Umfang (Startguthaben) eines eventuell bereits eingerichteten Studienkontos
 - b) Name und Ort der Hochschule, die das Studienkonto zuletzt geführt hat
 - c) aktueller Stand des Studienguthabens oder eines gewährten Restguthabens
 - d) eventuell gewährte Bonusguthaben oder Bonuszeiten (einschl. der Angabe der Gründe und der Semester, für die diese gewährt worden sind)
 - e) Auslandssemester, die bei der Berechnung des Studienkontos zu berücksichtigen sind.
- (3) Die Universität Mainz verzichtet in der Regel auf die Erhebung von Angaben, sofern diese nicht zwingend erforderlich sind oder sich aus anderen vorliegenden Angaben zweifelsfrei ergeben.

§ 28

Datenübermittlung

- (1) Die für Zwecke der Gesetzgebung und der Planung im Hochschulbereich erhobenen Daten übermittelt die Johannes Gutenberg-Universität Mainz an das Statistische Landesamt.
- (2) Bei der Durchführung von kooperativen Studiengängen übermittelt die Johannes Gutenberg-Universität Mainz die nach § 27 erhobenen Daten einschließlich der im Studienverlauf entstandenen prüfungsbezogenen Daten gemäß der Regelung in der jeweiligen Kooperationsvereinbarung an die entsprechenden Kooperationspartner.
- (3) Die Übermittlung der übrigen erhobenen Daten an öffentliche Stellen ist auf Antrag der auffordernden Stelle zulässig, soweit diese aufgrund der Rechtsvorschriften berechtigt ist, die Daten zu erhalten und die Kenntnis der Daten zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Gleiches gilt für Einrichtungen, die von öffentlicher Seite mit der Erledigung von Aufgaben beauftragt worden sind, die zur Erfüllung von Gesetzen, Rechtsverordnungen oder Satzungen erforderlich sind.
- (4) Darüber hinaus ist die Übermittlung von Daten an Personen oder Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung nur zulässig, wenn die oder der Betroffene schriftlich einwilligt.

§ 29

Auskunft über gespeicherte Daten

- (1) Studierenden ist auf persönlich gestellten Antrag unter gleichzeitiger Vorlage eines gültigen Reisepasses oder Personalausweises Auskunft zu erteilen über ihre personenbezogenen gespeicherten Daten. Ausnahmsweise können auch auf fernmündlich oder schriftlich gestellte Anfragen Auskünfte erteilt werden, wenn die Identität der Anfragenden zweifelsfrei feststeht.
- (2) Studierende können sich bei Auskunftersuchen vertreten lassen; der Antrag kann in diesem Fall nur persönlich gestellt werden. Vertreter haben ihre Identität und Vollmacht nachzuweisen.

§ 30
Datenlöschung

Die erhobenen und gespeicherten Daten dürfen nur solange aufbewahrt werden, wie ihre Kenntnis erforderlich ist; längstens jedoch 60 Jahre.

Sechster Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 31
Form und Delegation von Verwaltungsakten, Erlass weiterer Verwaltungsvorschriften,
Erklärungen minderjähriger Bewerberinnen und Bewerber

(1) Sämtliche Verwaltungsakte, die sich in Umsetzung dieser Ordnung ergeben, können in elektronischer Form durchgeführt werden; die hierzu einschlägigen Bestimmungen (insb. §§ 3a und 37 VwVerfG) sind anzuwenden.

(2) Die zur Durchführung dieser Einschreibeordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt der Präsident.

(3) Erklärungen von minderjährigen Bewerberinnen und Bewerber bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters. Eine Genehmigung ist zusammen mit der Bewerbung vorzulegen; sie kann in Form einer Generaleinwilligung vorgelegt werden, die einheitlich alle im Rahmen der Bewerbung, der Zulassung, der Einschreibung und des Studiums erforderlichen Erklärungen der minderjährigen Bewerberinnen und Bewerber betrifft.

(4) In kooperativen Studiengängen kann die Universität Mainz administrative Aufgaben an eine Kooperationshochschule delegieren. Auf § 28 Abs. 2 wird verwiesen. Details regeln die entsprechende Prüfungsordnung sowie der entsprechende Kooperationsvertrag.

§ 32
In-Kraft-Treten

Diese Einschreibeordnung tritt am 15. Juli 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Einschreibung an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 14. Januar 1999 in ihrer letzten gültigen Fassung außer Kraft.

Mainz, den 10. Juli 2008

Der Präsident
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Universitätsprofessor Dr. Georg K r a u s c h